
SATZUNG

der Deutschen
Fuchsien-Gesellschaft
e.V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem und Mitteilungen	3
§ 2 Wesen und Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Jahreshauptversammlung	7
§ 9 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 10 Erweiterter Vorstand	11
§ 11 Ehrenrat	12
§ 12 Kassenprüfer	12
§ 13 Freundeskreise	13
§ 14 Satzungsänderung	13
§ 15 Auflösung	14
§ 16 Bürgerliches Gesetzbuch	14
§ 17 Salvatorische Klausel	14
§ 18 Schlussklausel	14
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem und Mitteilungen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Fuchsien-Gesellschaft“. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Main) eingetragen.
Im folgenden DFG genannt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Offizielles Emblem und Siegelzeichen ist ein Blütenstand der Fuchsienorte 'Mantilla'.
4. Der „Fuchsienkurier“ ist das Informationsblatt der DFG.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Die DFG will die Kenntnisse über Fuchsien und ihre Pflege in wissenschaftlicher und volksbildender Hinsicht fördern.
2. Sie verhält sich in jeder Hinsicht neutral und wird ihre Entscheidungen nicht von Konfessionen, Parteien, Rassen, Nationalitäten und geschlechtlichen oder anderen für den Verein unwesentlichen Faktoren abhängig machen.
3. Der Zweck der DFG soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 3.1 Herausgabe der Zeitschrift „Fuchsienkurier“, der Bezug ist in dem Mitgliedsbeitrag enthalten.
 - 3.2 Die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und deren Veröffentlichung.
 - 3.3 Förderung des Austausches von Stecklingen und Pflanzen.
 - 3.4 Die Vermittlung von praktischen Erfahrungen bei der Anzucht und Pflege von Fuchsien.
 - 3.5 Die Kontaktpflege der Mitglieder untereinander sowie mit Fachkreisen im In- und Ausland (Eurofuchsia).
 - 3.6 Die Errichtung und Unterhaltung einer Fachbibliothek, einer Bildstelle und eines Archivs werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 - 3.7 Veranstaltung von Sortenprüfungen, Ausstellungen, Exkursionen und Studienfahrten.
4. Die Abwicklung satzungsgemäßer Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates durch die Geschäftsstelle der DFG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die DFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
2. Die DFG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der DFG dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der DFG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der DFG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen.
5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für Vereinsaufgaben, die es im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes durchführt.

§ 4 Organe

1. Die Organe der DFG sind:
 - 1.1 Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
 - 1.2 Der geschäftsführende Vorstand.
 - 1.3 Der erweiterte Vorstand.
 - 1.4 Der Ehrenrat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DFG können Privatpersonen und juristische Personen des privaten- und öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglieder sind:
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder
 - 2.2 Anschlussmitglieder
 - 2.3 Jugendmitglieder
 - 2.4 Ehrenmitglieder.

4

3. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen.
4. Anschlussmitglieder sind Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner ordentlicher Mitglieder.
5. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren.
6. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung (siehe § 8 Abs. 6.9) ernannt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die DFG ist schriftlich zu beantragen.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1 Durch Tod.
 - 5.2 Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Es ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres (30. September) einzuhalten.
6. Durch Ausschluss.
 - 6.1 Wenn ein Mitglied nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.
 - 6.2 Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der DFG schädigt oder gegen satzungsgemäße Pflichten verstößt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand der DFG nach Anhörung des Ehrenrates der DFG.
8. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung mit einer schriftlichen Beschwerde anfechten, diese ist mit einer Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
9. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrenrat.

5

10. Die Mitgliedschaft eines Anschlussmitgliedes endet mit dem Ausscheiden des entsprechenden ordentlichen Mitgliedes.
Eine anschließende ordentliche Mitgliedschaft ist möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.
2. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der DFG teilzunehmen und die Einrichtungen der DFG entsprechend den von der DFG erstellten Vorgaben zu nutzen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der DFG einzuhalten, die Ziele der DFG nach besten Kräften zu fördern und übernommene Ämter und Funktionen gewissenhaft wahrzunehmen.
4. Beitragsordnung:
 - 4.1 Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. März fällig. Bei Nichteinhaltung entstehen dem Mitglied zusätzlich Mahngebühren.
 - 4.2 Die Mitglieder sind angehalten, die DFG laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, wie
 - a) Anschriftsänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindungen (Kontonummer, Bankleitzahl; dies betrifft die Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen). Nachteile, die den Mitgliedern dadurch entstehen, dass sie Mitteilungen an die DFG unterlassen haben, gehen nicht zulasten der DFG.
 - 4.3 Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.
 - 4.4 Anschlussmitglieder zahlen einen ermäßigten, von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag, dafür entfallen die Lieferung der Zeitschrift „Fuchsienskurier“ und die Zustellung besonderer Mitteilungen der DFG.
 - 4.5 Jugendmitglieder zahlen bis zum 18. Lebensjahr einen ermäßigten, von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag, im folgenden Jahr den vollen Beitrag.
 - 4.6 Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres bis Ende Oktober, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

6

- 4.7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

5. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zahlweise vorzugsweise mit Einzugsermächtigung.
6. Datenschutz:

Es werden nur Daten von den Mitgliedern erfasst für vereinsinterne Zwecke, wie Name, Vorname, Anschrift, Bankdaten, Telefonnummer, und wenn vorhanden, Beruf und das Geburtsdatum. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und sind Dritten nicht zugänglich. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten liegen nur beim geschäftsführenden Vorstand auf.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ der DFG gemäß § 32 Abs. 1 BGB. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe der DFG bindend.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Die Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 12 Wochen vor dem Tage der Jahreshauptversammlung an die zuletzt bekannte Adresse mit einfachem Brief zuzuleiten oder durch Veröffentlichung im „Fuchsienskurier“.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 37 BGB).
5. Die Absendung der Tagungsunterlagen mit der endgültigen Tagesordnung, der eingegangenen Anträge usw., erfolgt spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung an die schriftlich angemeldeten Mitglieder, an die zuletzt bekannte Adresse mit einfachem Brief.
6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - 6.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kassenprüfung und des Ehrenrates.
 - 6.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
 - 6.3 Entlastung des Vorstands.

7

- 6.4 Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.
- 6.5 Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.
- 6.6 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Erweiterten Vorstandes.
- 6.7 Wahl von zwei Mitgliedern für den Ehrenrat sowie von zwei Vertretern.
- 6.8 Wahl der zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter.
- 6.9 Ernennungen der vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
- 6.10 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.
- 6.11 Festlegung des Ortes und des Termins der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 7. Formalitäten der Jahreshauptversammlung:
 - 7.1 Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens acht Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
 - 7.2 Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und während der Jahreshauptversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
 - 7.3 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8. Wahlen:
 - 8.1 In ein Amt der DFG können nur volljährige ordentliche Mitglieder bzw. Anschlussmitglieder gewählt werden, die mindestens seit einem Jahr Mitglied sind.
 - 8.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar (§ 7.1) und wird mittels einer Stimmkarte ausgeführt.
 - 8.3 Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es mit seiner Beitragzahlung im Verzug ist.
 - 8.4 Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss von 3 Personen zu bilden, die ordentliche Mitglieder der DFG sein müssen. Aus der Mitte der gewählten Personen sind ein Vorsitzender, der die Wahl leitet und die

8

- Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen sowie ein Schriftführer zu benennen. Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist Bestandteil des Protokolls der Jahreshauptversammlung.
- 8.5 Die Wahl des ersten und des stellvertr. Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen, dies gilt für alle Abstimmungen.
 - 8.6 Die übrigen Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Ehrenrates sowie deren Vertreter, können durch Handaufheben mit der Stimmkarte gewählt werden, wenn die Jahreshauptversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied (siehe § 5.3).
 - 8.7 Eine Wahl durch Handaufheben mit der Stimmkarte ist zulässig, wenn sie beantragt wird und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen Einspruch erhebt.
 - 8.8 Die Abstimmung in der Jahreshauptversammlung über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 8.9 Sonstige Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben mit der Stimmkarte.
 - 9. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 10. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Jahreshauptversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses, übergibt der Vorstand der DFG diesem die schriftliche Zustimmungserklärung des abwesenden Mitgliedes.

9

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertr. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister(Erläuterung: nur Titel auf das Amt, keine personbezogene Titel, ob Frau oder Mann)
2. Sie müssen ordentliche Mitglieder der DFG sein (§ 5.3).
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Nach einem Wechsel innerhalb des Vorstandes sind sämtliche Unterlagen an die jeweils neuen Vorstandsmitglieder zu übergeben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder die notwendigen Ergänzungen selbst vorzunehmen.
7. Das neue Vorstandsmitglied ist in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzustellen, muss sich zur Wahl stellen und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des gesamten Vorstands im Amt.
8. Die DFG wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und eines der Geschäftsführer oder der Schatzmeister sein muss.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DFG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung an ein anderes Organ der DFG übertragen sind.
10. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
11. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet wird.
12. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder bei einfachen Geschäften, fernmündlich erklären.

10

13. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
14. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
15. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - 15.1 Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 15.2 Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.
 - 15.3 Vorlagen von Jahresabschlüssen.
 - 15.4 Beauftragung von einzelnen Mitgliedern mit der Erledigung bestimmter Geschäfte, unter anderem Vertretung in Vereinen oder sonstigen Zusammenschlüssen, in denen die DFG Mitglied ist.
16. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung.
17. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder auf der Basis dieser Geschäftsordnung.
18. Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle, überwacht die Mitgliederlisten, fertigt Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Jahreshauptversammlung an, einschließlich der gefassten Beschlüsse.
19. Die Protokolle sind von ihm und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
20. Protokolle der Jahreshauptversammlung sind im „Fuchsienkurier“ zu veröffentlichen.
21. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister der DFG. Dieser ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet.
 - 21.1 Der Jahresabschluss ist von ihm bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und den Kassenprüfern vorzulegen.
 - 21.2 Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ersten Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

11

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertr. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Leiter der Redaktion des Fuchsienkuriers.
2. Das zusätzliche Mitglied des erweiterten Vorstandes wird ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Aufgaben und Tätigkeiten des erweiterten Vorstandes:
 - 3.1 Der Leiter der Redaktion des „Fuchsienkuriers“ ist verantwortlich für die Gesamtedaktion des „Fuchsienkuriers“, ausgenommen den Mitteilungen des Vorstandes.
 - 3.2 Der erweiterte Vorstand bestimmt über die Vergabe von Auszeichnungen.
 - 3.3 Für die Verleihung von Auszeichnungen an Mitgliedern und Institutionen (Städte, Bot. Gärten, usw.) gibt sich der erweiterte Vorstand eine Verleih- und Ehrenordnung, die im „Fuchsienkurier“ veröffentlicht wird.
 - 3.4 Er schlägt Mitglieder, Persönlichkeiten und Institutionen (Städte, Bot. Gärten, usw.), die sich um die DFG verdient gemacht haben, der Jahreshauptversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die verbindliche Schlichtung aller vereins-internen Streitigkeiten, wie DFG-Mitglieder untereinander, eines Mitgliedes mit einem Funktionsträger der DFG bzw. einzelner Funktionsträger der DFG untereinander.
2. Er entscheidet abschließend über den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Sollte der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands selbst zu einer Verhandlung des Ehrenrates geladen sein bzw. verhindert sein, wird sein Sitz im Ehrenrat von dem stellv. Vorsitzenden wahrgenommen.

12

4. Dem Ehrenrat gehören an:

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes sowie zwei auf der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder.

5. Der Ehrenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der DFG-Geschäftsführer ist Protokollführer, bei dessen Abwesenheit ist ein Vertreter zu wählen, beide sind nicht stimmberechtigt.
7. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der DFG. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht verpflichtet.
2. Die zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl ist nach dreijähriger Pause zulässig.
4. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium angehören.
5. Prüfungsberichte sind in der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist vorher der Vorstand zu unterrichten.
6. Die Kassenprüfer stellen anschließend in der Jahreshauptversammlung den Antrag, dem Vorstand Entlastung für das überprüfte Vereinsjahr der DFG zu erteilen.
7. Sollte keine Entlastung vorgeschlagen werden, so ist dieses zu begründen.

§ 13 Freundeskreise:

1. Freundeskreise können sich bilden. Sie sind selbstständig, aber bei den Tätigkeiten und Entscheidungen eines Freundeskreises sind die Bestimmungen der Satzung der DFG, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Beschlüsse des Ehrenrates bindend.
2. Die Bildung eines neuen Freundeskreises wird dem geschäftsführenden Vorstand benannt.
3. Der von den Mitgliedern des Freundeskreises gewählte Freundeskreisleiter

13

muss Mitglied der DFG sein und wird dem geschäftsführenden Vorstand benannt.

4. Die Kasse der Freundeskreise sind von der DFG-Kasse zu trennen. Sie sind in ihrem eigenen Namen geschäftsfähig und mit ihren Umsätzen dem jeweils zuständigen Finanzamt verpflichtet.
5. Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten im Name der DFG dürfen nur eingegangen werden, wenn ein Mitglied des Freundeskreises als besonderer Vertreter der DFG ermächtigt worden ist.
6. Die Freundeskreisleiter sind gehalten, der DFG über ihre Aktivitäten zu berichten.
7. Der von den Freundeskreisleitern gewählte Sprecher kann bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen nach der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Anträge auf Änderung der Satzung, die in der Jahreshauptversammlung (JHV) behandelt werden sollen, müssen schriftlich und mit Begründung versehen, mindestens 8 Wochen vor dem Termin der JHV an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden (siehe auch § 8 Abs. 7.1).

§ 15 Auflösung:

1. Die Auflösung der DFG erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wobei dreiviertel der abgegeben Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Jahreshauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der DFG fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Institution, sofern nicht die Auflösungsversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit die Verwendung

14

für einen anderen gemeinnützigen Zweck nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzamt beschließt

§ 16 Bürgerliches Gesetz Buch

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Satzungsklauseln unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Satzungsklausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung oder falls eine derartige nicht existiert, eine solche Regelung, die den gewollten Regelungszweck am nächsten kommt.

§ 18 Schlussklausel

1. Der Vorstand der DFG kann einer aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdenden redaktionellen Änderung der Satzung vornehmen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung wird dies den Mitgliedern nachgereicht.
2. Die Bestimmungen über Wesen und Zweck (§ 2) Satzungsänderungen (§ 14) Auflösung der Gesellschaft (§ 15) dürfen redaktionell nicht geändert werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung:

In dieser Form beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der Deutschen Fuchsien-Gesellschaft e.V. am 14. 07. 2007.

Am 20. 09. 2007 in das Vereinsregister unter der Nummer 7843 des Amtsgerichtes Frankfurt (Main) eingetragen.

Diese Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).

15

3. Änderung
zur Satzung der Deutschen Fuchsien-Gesellschaft e.V.

§ 10 Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 29 Juli 2017 beschlossen und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 29. Juli 2017

Hans-Jürgen Schnur
1. Vorsitzender

2. Änderung
zur Satzung der Deutschen Fuchsien-Gesellschaft e.V.
vom 20.09.2007

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht.

Diese Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23. Juli 2016 beschlossen und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Görlitz, 23. Juli 2016

Karl-Heinz Saak
1. Vorsitzender